

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. März 2026

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz), Drucksache 21/4088 vom 11. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn die Bundessteuerberaterkammer nicht als Sachverständige geladen ist, möchten wir einige kurze Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf vortragen.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt das Ziel des Gesetzes, ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen und die private Altersvorsorge kostengünstiger, renditestärker, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter zu gestalten, um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die bisherige Konzeption der Riester-Rente einige Aspekte aufweist, die auch durch die geplanten Änderungen nicht beseitigt werden und die das Erreichen des genannten Ziels erschweren. Näheres dazu finden Sie anliegend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meik Eichholz
Abteilungsleiter

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf
eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten
privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. März 2026

Vorbemerkung

Ziel des Gesetzes ist es, ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Dafür soll die private Altersvorsorge kostengünstiger, renditestärker, unbürokratischer, flexibler, einfacher und transparenter werden, um ihre Attraktivität insgesamt und damit ihren Verbreitungsgrad zu erhöhen.

Dieses Ziel wird von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich unterstützt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Übergang zu einer beitragsproportionalen Förderung mit dem damit verbundenen Verzicht auf die bisherige komplizierte Mindesteigenbeitragsberechnung. Bedauerlich ist allerdings, dass nur Beiträge bis maximal 1.800 € im Jahr gefördert werden sollen, nachdem zunächst eine Förderhöchstgrenze von 3.000 € in Aussicht gestellt worden war. Wenn dies aufgrund der bestehenden finanziellen Restriktionen des Bundeshaushalts als aktuell nicht finanzierbar angesehen wird, so sollte zumindest eine Indexierung des Förderhöchstbetrags vorgenommen werden, um seine inflationsbedingte Entwertung im Zeitverlauf zu verhindern.

Wir sind außerdem der Auffassung, dass das Ziel einer verbesserten, weiter verbreiteten privaten Altersvorsorge noch weitaus besser und einfacher erreicht werden könnte, wenn man sich in weiteren Punkten von der übernommenen Systematik der sog. Riester-Rente lösen würde.

1. Erweiterung des Kreises der förderfähigen Personen

Wenn ein Altersvorsorgeangebot für breite Bevölkerungsgruppen geschaffen werden soll, ist ein Anknüpfen an einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nur schlecht geeignet. Durch die Anforderung einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben wie bisher schon Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sowie ein Großteil der Selbstständigen von diesem Instrument ausgeschlossen. Gerade für kleinere (Solo-)Selbstständige ist es nicht einfach, adäquat für das Alter vorzusorgen. Angestellte, die in berufsständische Versorgungswerke einzahlen, werden gegenüber in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten benachteiligt. Dabei ist angesichts der in der Vergangenheit bekannt gewordenen Schwierigkeiten verschiedener berufsständischer Versorgungswerke nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass ihre Rentenzahlungen immer sicher sind und auch in der prognostizierten Höhe ausgezahlt werden können.

Das Festhalten an der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist auch angesichts zunehmend zu beobachtenden wechselnden Erwerbsbiografien nicht zielführend. Wer im Laufe seines Arbeitslebens von einem Beschäftigungsverhältnis in die Selbstständigkeit und wieder zurück wechselt, muss verschiedene Produkte und Wege für seine private Altersvorsorge wählen und neben- oder nacheinander besparen. Da es in Zukunft voraussichtlich immer weniger üblich sein wird, über Jahrzehnte hinweg bei einem Arbeitgeber oder sein Leben lang abhängig beschäftigt zu sein, sollte das Angebot für eine private Altersvorsorge an diese neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Würde derselbe Weg für eine private Altersvorsorge allen Erwerbstätigen offenstehen, würden zudem Abgrenzungsfragen vermieden. Bei einer Berücksichtigung von Selbstständigen würde etwa die aktuell erforderliche Erwerbsstatusprüfung entbehrlich. Da die neue Förderung nicht mehr vom jeweiligen sozialversicherungspflichtigen Entgelt abhängen soll, besteht auch keine Notwendigkeit, bei der Förderung auf den Erwerbsstatus abzustellen.

2. Einführung eines einheitlichen Altersvorsorgedepots

Die Bundessteuerberaterkammer hält den Vorschlag des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für ein staatlich gefördertes Vorsorgedepot für bedenkenswert, in dem renditestarke Fondsanlagen, ein einfaches Standardprodukt nach dem Lebenszyklusprinzip und flexible Auszahlungsoptionen kombiniert werden. Haushalte mit niedrigem Einkommen würden besonders von einer hohen Verbindlichkeit der Teilnahme profitieren. Der Sachverständigenrat schlägt daher ebenfalls eine automatische Einbeziehung aller Erwerbsspersonen vor. Die Sparfähigkeit von Haushalten mit geringen Einkommen könnte durch eine gezielte Förderung gestärkt werden. Die staatliche Vermögensförderung sollte laut Sachverständigenrat insgesamt stärker gebündelt und vereinfacht werden, um Zielgenauigkeit und Effizienz zu erhöhen (Jahresgutachten 2025/2026, Rz. 346).

Dies würde einen grundlegenden Neustart für einen Vermögensaufbau in der Bevölkerung bedeuten. Das bestehende Nebeneinander einer Vielzahl von Programmen, die historisch gewachsen, nicht aufeinander abgestimmt sind und unterschiedlichen Förderlogiken aufweisen, führt zu hohen Informations- und Beratungskosten und benachteiligt insbesondere Haushalte mit geringer Finanzkompetenz (Jahresgutachten 2025/2026, Rz. 398).

Der Sachverständigenrat kritisiert weiter, dass die Förderungen in vielen Fällen, auch bei der Riester-Rente nur auf Antrag erfolgt: „Die verhaltensökonomische Forschung legt nahe, dass sozial schwache Haushalte dadurch tendenziell benachteiligt werden (Beshears et al., 2025). (...) So hat die Förderlogik, mit ihren einkommensunabhängigen Zuschüssen, die mit den Effekten der steuerlichen Absetzbarkeit der Vorsorgeersparnisse verrechnet werden, zwar insgesamt einen progressiven Effekt. Gleichzeitig wirkt die freiwillige Teilnahme jedoch regressiv, da einkommensschwache Haushalte seltener einen Riestervertrag abschließen (Coppola und Gasche, 2011; Geyer et al., 2021)“ (Jahresgutachten 2025/2026, Rz. 399).

Auch der Übergang zu einer nicht zweckgebundenen Förderung der Vermögensbildung wäre es wert, bedacht zu werden. Laut Sachverständigenrat kam ein vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten bereits im Jahr 2013 zu dem Schluss, dass die Einführung einer zweckübergreifenden und flexiblen Förderung der Vermögensbildung in Deutschland nach Schweizer Vorbild die Transparenz erhöhen, Mitnahmeeffekte reduzieren und Bevölkerungsgruppen mit niedriger Sparfähigkeit wirksamer adressieren würde (Jahresgutachten 2025/2026, Rz. 400). Komplikationen wie beim Wohn-Riester könnten so vermieden werden. Ein erhöhter Vermögensaufbau würde demografische Probleme entschärfen und volkswirtschaftliches Wachstum ermöglichen, ohne dass der Staat in eine kleinteilige Verhaltenssteuerung seiner Bürger eintreten würde.

Selbst wenn eine nicht zweckgebundene Förderung nicht gewünscht würde, würde die Konzentration der Förderung auf ein Altersvorsorgedepot, bzw. ein Vorsorgefonds wie in Schweden, bei Abschaffung anderer bisher bestehender Instrumente zu einem Abbau von Bürokratie und einer verbesserten Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für die Bevölkerung führen.

3. Wünschenswerte Klarstellungen

Relevanz der Ansässigkeit im EU- oder EWR-Raum

Bei Regelungen, die an den Wohnort oder die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, anknüpfen, wie etwa § 85 Abs. 2 EStG, sollte geprüft werden, ob die Regelung angesichts des bestehenden Freizügigkeitsabkommens nicht auch auf in der Schweiz ansässige Personen auszuweiten wäre.

Anrechnung von Altersvorsorgeleistungen bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde in § 82 SGB XII ein zusätzlicher Freibetrag bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingefügt. Nach § 82 Abs. 4 SGB XII wird ein Sockelbetrag von 100 € aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 % des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1, abgesetzt. Ziel dieser Regelung ist es, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben; es sollte ein gesamtgesellschaftliches Signal gesetzt werden, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Regelung auch für Leistungen aus der reformierten Rürup-Rente gilt.

4. Fazit

Wie bereits einleitend betont, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfs. Wünschenswert wäre jedoch eine Prüfung, ob nicht grundsätzlicher an die bestehenden Probleme heranzugehen wäre. Dabei regen wir eine Erweiterung des Kreises der förderfähigen Personen an. Eine größere Übersichtlichkeit und Wirksamkeit könnte ggf. durch ein einheitliches gefördertes Altersvorsorgedepot erreicht werden. Änderungen bei einer Förderung der privaten Altersvorsorge sollten zudem nicht isoliert von der notwendigen Reform des Rentensystem betrachtet werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass nur Symptome behandelt werden, ohne die wirklichen Ursachen angemessen zu adressieren.